

Satzung des Vereins LEADER - Bördeland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LEADER - Bördeland e.V. und ist im Vereinsregister unter VR 6271 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wanzleben-Börde
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordinierung der regionalen Entwicklungsprozesse und Aktivitäten für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der LEADER-Region Bördeland (umfasst das Gebiet der drei Einheitsgemeinden Stadt Wanzleben-Börde und Sülzetal im Landkreis Börde und Bördeland im Salzlandkreis) im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verein bildet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Bördeland. Er ist insbesondere zuständig für die:
 1. Mobilisierung, Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren der Region zur Entwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Er ist Monitor der regionalen Entwicklung, unterstützt die Umsetzung von Vorhaben regionaler Akteure und führt selber Vorhaben zum Nutzen der Region durch.
 2. Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung der Strategie, des LEADER-Prozesses, der Entwicklung und Vernetzung in der LAG-Region sowie darüber hinaus. Der Verein ergreift hierzu die erforderlichen Maßnahmen in Partnerschaft mit dem Landkreis Börde. Es wird angestrebt, dass der LK Börde als Träger des (gemeinsamen) Regionalmanagements fungieren soll. Es wird ferner angestrebt, das LEADER-Management mittels Dienstleistungsauftrag zu binden. Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit der LAG sollen über das Regionalmanagement mit beauftragt werden.
 3. Wahl, Organisation, Betreibung des regionalen Entscheidungsgremiums
 4. Entwicklung und Durchführung eigener Projekte, wie Kooperationen, Studien oder Konzepte sowie die Umsetzung eines vom Land gewährten Regionalbudgets.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sollen über Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um den Entwicklungsprozess auf regionaler Ebene generieren und aktiv gestalten zu können.

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sein, wenn sie die Ziele der Satzung und die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie unterstützen. Der Antrag ist

schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) unterstützenden Mitgliedern

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann in Vertretung des Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Dieses muss vor der Sitzung dem Vorstand eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Löschung des Vereins
- Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen
- durch schriftliche Austrittserklärung, die mit 3-monatiger Frist zum 31.12. des Jahres an den Vorstand zu richten ist,
- Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere durch vereinsschädigendes Verhalten

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.

(6) Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit sein, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Einzelheiten dazu werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Haben Mitglieder nachweislich Kosten des LEADER-Managements übernommen, werden diese auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen angerechnet.

(3) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinaus gehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Vereinsorgane:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Entscheidungsgremium LEADER/CLLD

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit einfachem Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie kann auf Beschluss des Vorstands als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung einberufen werden. Jedes Mitglied kann bis zu 1 Woche vor der Sitzung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, zuständig, insbesondere für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) den Beschluss der Vereinssatzung, bzw. der Satzungsänderungen sowie Änderungen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als Lokale Aktionsgruppe (Strategie, Auswahlverfahren und -kriterien, Evaluierungsberichte, Tätigkeitsberichte etc.)
 - i) Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES der LAG Bördeland, soweit diese nicht geborene Mitglieder sind
 - j) Die Zusammenarbeit zwischen Entscheidungsgremium, Vorstand und LEADER-Management wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
 - k) die Beschlussfassung zu eigenen Projekten des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet. Das Leitungsrecht kann auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen in einem Beschlussverfahren schriftlich oder per Email möglich. Es gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1 Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretende Vorsitzende
- c) 1 Schatzmeister
- d) 3 Beisitzer

(2) Die jeweils amtierenden Bürgermeister der drei Einheitsgemeinden sind als zuständige Träger der Regionalentwicklung kraft ihres Amtes geborene Mitglieder im Vorstand des LEADER-Bördeland e.V. Bei Amtswechsel rückt der jeweilige Amtsinhaber automatisch nach, sobald er das Amt übernimmt. Eine gesonderte Wahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Solange er/sie das Amt innehat ist er/sie Teil des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 26 BGB und muss im Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den Stellvertretern obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,- € ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

(5) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD gemäß § 5.

(6) Die Vorstandssitzungen werden telefonisch oder auf elektronischem Wege einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Entscheidungsgremium LEADER/CLLD

Das Entscheidungsgremium wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren bzw. bis zur Durchführung der Abschlussevaluierung der lokalen Entwicklungsstrategie gewählt. Es besteht aus mindestens elf Personen. Die Bürgermeister der Gemeinden Bördeland, Stadt Wanzleben-Börde und Sülzetal sowie die Landräte der Landkreise Börde und Salzlandkreis sind geborene Mitglieder. Diese können einen Bevollmächtigten für das Entscheidungsgremium benennen. Dabei ist darauf zu achten, dass weder Behörden im Sinne nationaler Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte bei Beschlussfassungen mitwirken.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Gebietskörperschaften gem. § 2 (1). Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am **05.07.2022** von den Mitgliedern des Vereins in Wanzleben-Börde, OT Klein Germersleben beschlossen.

Die Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung des LEADER-Bördeland e.V. in der Jahreshauptversammlung am **28.01.2026** mit 18 von 18 Stimmen im OT Biere der Gemeinde Bördeland beschlossen.

Bördeland OT Biere, den 28.01.2026

LEADER – Bördeland e.V.


Marco Schmoldt
Vorsitzender